

ARBEITSVERTRAG
für die Beschäftigung
einer Weiterbildungsassistentin/
eines Weiterbildungsassistenten

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS
für die
VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

ARBEITSVERTRAG

für die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin/ eines Weiterbildungsassistenten

Zwischen
Frau Zahnärztin/
Herrn Zahnarzt
- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße Nr.:
PLZ/ Praxisort

und

Frau/ Herrn
- im folgenden Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent genannt -

Straße Nr.:
PLZ/ Wohnort
.....

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck

Die Anstellung der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten erfolgt zum Zwecke der fachlichen Weiterbildung im Fachgebiet

- Kieferorthopädie
- Zahnärztliche Chirurgie (Oralchirurgie).

§ 2 Beginn und Dauer

- (1) Mit Wirkung vom wird Frau/ Herr als Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent in der Praxis von Frau/ Herrn beschäftigt. Zwischen den Parteien bestand bisher kein Arbeitsvertrag.
- (2) Die Beschäftigung der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten ist vor Beginn der Weiterbildung bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abteilung Zahnärzte- beantragt worden.

- (3) Die Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer des Saarlandes -Abteilung Zahnärzte- liegt vor, ebenso ist der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten die Zustimmung der Ärztekammer des Saarlandes -Abteilung Zahnärzte- zur Weiterbildung erteilt.
- (4) Das Arbeitsverhältnis wird gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG befristet geschlossen. Das Arbeitsverhältnis beginnt am und endet nach Monaten (24 Monate) am, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit nicht zuvor die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses schriftlich vereinbart wird.
- (5) Dauert die Befristung länger als zwei Jahre oder erreicht eine höchstens dreimalig hintereinander liegende Befristung eine Gesamtdauer von insgesamt zwei Jahren, so rechtfertigt sich die Befristung aus folgendem sachlichen Grund:
 - Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Weiterbildung im Fachgebiet (*Kieferorthopädie/ Oralchirurgie*) gemäß den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte-.
- (6) Die jeweils geltende Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte- ist zu beachten.
- (7) Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin ist die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Abweichend hiervon besteht dann keine Meldepflicht, wenn dieses Arbeitsverhältnis lediglich für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen geschlossen ist.

§ 3

Pflichten der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten

Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent ist zur gewissenhaften Erfüllung der übertragenen zahnärztlichen Aufgaben verpflichtet. Sie oder er hat für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Berufsordnung für Zahnärzte in persönlicher Verantwortung zu beachten und den zahnärztlichen und organisatorischen Weisungen der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers bzw. deren/ dessen Vertreterin/ Vertreter Folge zu leisten.

§ 4

Pflichten der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers

- (1) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist gegenüber der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten weisungsberechtigt.
- (2) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber hat der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten die für die fachliche Weiterbildung auf dem Fachgebiet der

..... (Kieferorthopädie/ Oralchirurgie) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten entsprechend dem Weiterbildungsstand entsprechende Selbstständigkeit einzuräumen.

- (3) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber hat der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten die Behandlungsräume, die erforderlichen Arbeitsmittel, Instrumente, Geräte und Materialien sowie das entsprechende Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Probezeit

Es wird eine Probezeit von (drei/ sechs) Monaten vereinbart.

§ 6 Arbeitszeiten

- (1) Die Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- (2) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent ist zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Die Ableistung des Notfalldienstes erfolgt jeweils in Absprache zwischen der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber und der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten.
- (3) Als Ausgleich für die Zeit des Notfalldienstes wird Freizeitausgleich gewährt. Kann ein Freizeitausgleich aus praxisbedingten Gründen innerhalb von 8 Wochen nicht erfolgen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung der im Rahmen des Notfalldienstes geleisteten Überstunden.

Mögliche Überstunden-Regelung:

- () *Ab einer Wochenarbeitszeit von (45) Stunden erfolgt ein Ausgleich für die geleisteten Überstunden in Form von Freizeitausgleich. Kann die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent innerhalb von 8 Wochen, nach Anfall der Überstunden, diese aus praxisbedingten Gründen nicht durch Freizeit ausgleichen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung der geleisteten Überstunden.*

§ 7 Vergütung

- (1) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent, die/ der die Voraussetzungen zur Tätigkeit als „Angestellte Zahnärztin“/ „Angestellter Zahnarzt“ nicht erfüllt, erhält ein monatlich zu zahlendes Brutto-Grundgehalt i. H. v. € (in Worten:).

- (2) Das Gehalt ist am (1./15./letzten) Tag eines Monats zu bezahlen.
- (3) Besitzt die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent die Genehmigung des Zulassungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland als „Angestellte Zahnärztin“/ „Angestellter Zahnarzt“ tätig zu sein, erhöht sich das monatliche Brutto-Grundgehalt um € (um %).
- (4) Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber gewährt folgende freiwillige, jederzeit widerrufbare Zuwendungen:
1. eine jederzeit widerrufbare, monatliche Zulage i. H. v. €
 2. Essensgeldzuschuss, monatlich i. H. v. €
 3. Fahrtkostenzuschuss, monatlich i. H. v. €
 4. Weihnachtsgratifikation i. H. v. €
 5. 13. Monatsgehalt i. H. v. €
 6. Vermögenswirksame Leistungen, monatlich €
 7. €

Auf diese freiwilligen Zuwendungen besteht auch nach wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch. Freiwillige Zuwendungen, die zusätzlich zum monatlich laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. wirtschaftliche Gründe der Praxis, Gründe im Verhalten oder in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder sonstigen Betriebsänderung) jederzeit widerrufen werden.

Bei Zahlung eines 13. Monatsgehaltes:

- () *In allen Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, unabhängig vom Rechtsgrund, vermindert sich das 13. Monatsgehalt für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um $\frac{1}{12}$. Dies gilt beispielsweise für Elternzeit, unbezahlte Freistellung etc. Wird ein Vollzeit-arbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, so bestimmt sich die Höhe des 13. Monatsgehaltes nach der Höhe des Vergütungsanspruchs am Auszahlungstag.*

Bei Zahlung einer Weihnachtsgratifikation:

- () *Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber gewährt eine freiwillige Weihnachtsgratifikation als Belohnung für die Betriebstreue in Höhe der Vergütung nach Absatz 1 für die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung, sofern das Beschäftigungsverhältnis am 1. Dezember des Bezugsjahres in ungekündigter Stellung fortbesteht bzw. nicht infolge Aufhebungsvertrag endet. Die Gewährung ist ausgeschlossen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Auszahlungszeitpunkt; ein anteiliger Anspruch besteht nicht. Gleiches gilt für Zeiten in denen Elternzeit genommen wurde.*
- () *Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent ist verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn sie/ er bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausscheidet. Die Rückzahlungspflicht gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass hierfür ein Verhalten der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten ist, das der Praxis-inhaberin/ dem Praxisinhaber ein Recht zur Kündigung gegeben hätte.*

- (5) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist verpflichtet, der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen, unabhängig davon, ob die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Als Zuschuss ist die Hälfte des Beitrages zu bezahlen. Bei der privaten Krankenversicherung jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber trägt auch die Hälfte des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Ist die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte (BfA) befreit, übernimmt die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber die Hälfte des Pflichtbeitrages für die berufsständische Versorgungsanstalt, jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

§ 8 Arbeitsverhinderung

- (1) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen infolge Krankheit hat die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent verpflichtet, dies der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der 6-wöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Falle der nachgewiesenen Erkrankung behält die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent einen Anspruch auf Vergütung bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, nicht aber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent behält diesen Anspruch auch dann, wenn die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalles kündigt.

§ 10 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Für

den Fall, dass im Bezugsjahr das Arbeitsverhältnis nicht durchgängig bestand hat, wird der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistent je Beschäftigungsmonat ein anteiliger Urlaub von $\frac{1}{12}$ des ihr/ ihm zustehenden Urlaubsanspruches gewährt. Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent hat zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den gewährten/ abgegoltenen Urlaub der/ des bisherigen Arbeitgeberin/ Arbeitgebers vorzulegen.

- (2) Der volle Jahresurlaub entsteht erstmals nach einer Beschäftigungsdauer von (*drei/ sechs*) Monaten in der Praxis.
- (3) Der Urlaub ist rechtzeitig mit der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber abzusprechen. Der Urlaub soll vorrangig für die Zeit eingeplant werden, in der die Praxis geschlossen ist; Praxisbedürfnisse haben hierbei Vorrang gegenüber privaten Wünschen.
- (4) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb des ersten Kalendervierteljahres des Folgejahres zu gewähren und zu nehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 11 Nebentätigkeiten

- (1) Der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten ist die Ausübung einer Nebentätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers gestattet.
- (2) Wissenschaftliche Betätigung ist der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten gestattet, soweit es die vertraglichen Aufgaben zulassen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, soweit sie sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren/ dessen Praxis beziehen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent hat für ihre/ seine Haftung eine Berufshaftpflichtversicherung im üblichen Umfang zu unterhalten. Unabhängig davon ist sie/ er in der Berufshaftpflichtversicherung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers einbezogen.
- (2) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent versichert, dass für ihre/ seine persönliche Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Auf Verlangen hat die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent, die entsprechenden Versicherungsunterlagen der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13

Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit

- (1) Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent erklärt sich bereit, sich von einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach dem Grundsätzen G 42, 27 und 24 vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch die regelmäßigen Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Darüber hinaus erklärt sich die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent für den Fall ihrer/ seiner Arbeitsunfähigkeit mit einer für sie/ ihn unentgeltlichen fallweisen Untersuchung durch den Betriebsarzt oder einen Vertrauensarzt, der von der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber benannt wird, einverstanden. Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent entbindet den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht, allerdings nur, soweit es zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten notwendig ist.
- (2) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent erklärt, dass sie/ er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
- (3) Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
- (4) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent erklärt weiter, dass sie/ er nicht schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und auch keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/ Schwerbehinderter bzw. auf Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten gestellt hat. Sofern etwa die Voraussetzungen dafür später eintreten, wird sie/ er die Praxisinhaberin/ den Praxisinhaber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (5) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent bestätigt, dass keine Vorstrafe in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist.
- (6) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent ist verpflichtet, vor Arbeitsantritt eine gegebenenfalls erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

§ 14

Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent verpflichtet sich, über alle ihr/ ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB).
- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

§ 15

Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Vergütung; Bearbeitungskosten

- (1) Abtretung und Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch die Weiterbildungsassistentin/ den Weiterbildungsassistenten bedürfen der Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers.
- (2) Die Kosten, die der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber durch die Bearbeitung von Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen entstehen, trägt die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent. Diese Kosten werden pauschaliert mit € 10,- pro Pfändung, Abtretung und Verpfändung sowie gegebenenfalls zusätzlich € 8,- für jedes Schreiben sowie € 1,- pro Überweisung. Bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten ist die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber berechtigt, diese in Ansatz zu bringen.

§ 16

Änderung der persönlichen Verhältnisse

- (1) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent hat alle für das Arbeitsverhältnis bedeutsamen Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Anerkennung einer Behinderung oder Änderung des Wohnsitzes etc.) der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber spätestens innerhalb einer Woche unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Das Bestehen einer Schwangerschaft muss nach dem Bekanntwerden der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 17

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Erleidet die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent einen von einem Dritten verursachten Schaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, so werden die Schadensersatzansprüche in der Höhe abgetreten, in der die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leistet. Es besteht die Verpflichtung, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Fortbildung

- (1) Die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent hat die Möglichkeit, in Absprache und mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, zahnärztliche Fortbildungen und Seminare mit einer jährlichen Gesamtdauer von Arbeitstagen zu besuchen.

- (2) Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltungen trägt/ tragen
(*die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber; die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent selbst; die Vertragsparteien je zur Hälfte*).

§ 19

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem in § 2 Abs. 4 genannten Fristablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Das befristete Arbeitsverhältnis kann ordentlich gekündigt werden.
- (3) Die Vorschriften über eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist berechtigt, die Weiterbildungsassistentin/ den Weiterbildungsassistenten während der Kündigungsfrist von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben erfolgt.

§ 20

Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit deren Entstehen gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

§ 21

Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Dieser Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Es ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Hat die Weiterbildungsassistentin/ der Weiterbildungsassistent im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist der Praxissitz als Gerichtsstand gegeben.

§ 22
Änderungen, Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift der Praxisinhaberin/
des Praxisinhabers

.....
Unterschrift der Weiterbildungsassistentin
des Weiterbildungsassistenten